

Finanzstatistik Berufsakademien jährlich

Erhebung zu den Finanzen der Berufsakademien, die in privater Rechtsform organisiert sind

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Bei der Erhebung zu den Finanzen der Berufsakademien handelt es sich um eine jährliche Totalerhebung der Einnahmen und Ausgaben bzw. der Aufwendungen, Erträge und Investitionsausgaben der Berufsakademien nach Arten. Erfasst werden alle Berufsakademien unabhängig von ihrer Trägerschaft.

Berufsakademien sind Teil des formalen Bildungssystems und werden in den internationalen Lieferverpflichtungen dem tertiären Bildungsbereich zugeordnet. Deshalb werden die Daten der Berufsakademien benötigt, um die Lieferverpflichtungen an das Europäische Statistische Amt (Eurostat), wie in der Verordnung (EU) Nr. 912/2013² zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 festgelegt, zu erfüllen.

Zweck der Erhebung ist es, aktuelle und differenzierte Daten zur Finanzausstattung aller Berufsakademien bereit zu stellen, die als Grundlage für eine Vielzahl bildungs- und forschungspolitischer Entscheidungen dienen. Die Statistik der Berufsakademien ist die einzige Statistik, die Daten zu allen staatlichen und nicht-staatlichen (privaten) Berufsakademien in fachlicher Gliederung (nach Lehr- und Forschungsbereichen) zur Verfügung stellt. Sie liefert wichtige Daten für die Rahmenplanung und den Ausbau von Berufsakademien sowie für die Beurteilung der Effizienz des Wesens von Berufsakademien. Mit der Finanzstatistik der Berufsakademien wird insbesondere dem Datenbedarf von Berufsakademien, Ministerien und anderen Wissenschaftsinstitutionen Rechnung getragen.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage ist das Hochschulstatistikgesetz (HStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 5 Nummer 1 HStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 HStatG in Verbindung mit § 15 FPStatG. Hiernach sind die Leitungen der Berufsakademien auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 11 Absatz 2 HStatG dürfen an die für Wissenschaft und Forschung zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung

Name und Anschrift der Berufsakademie sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit mit Ausnahme von Name und Anschrift gelöscht.

Die verwendete Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Berufsakademie und der rationellen Aufbereitung der Erhebung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Sie enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die über Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.